

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-30-139-74	Bearbeiterin Frau Schwendner	München 24.07.2023
	Telefon / - Fax 089 2192-4438 / -12642	Zimmer KL1-0363	E-Mail Eva.Schwendner@stmi.bayern.de

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs; Auslaufen der zeitlich befristeten Sonderregelungen

Anlage

Schreiben des StMB vom 14.07.2023, StMB-23-40012.1-3-2-36

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BW I 7-70437/9#4 vom 25. März 2022 wurden Sonderregelungen zum Umgang
mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen
Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt. Die Verlängerung dieser Sonderregelung
ist zum 30. Juni 2023 ausgelaufen.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat diese Regelung
für die Baumaßnahmen der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Bayeri-
schen Wasserwirtschaftsverwaltung inhaltsgleich (zuletzt mit Bezugsschreiben
vom 19.12.2022 - StMB-23-40012.1-3-2-28) ebenfalls befristet bis 30.06.2023
übernommen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)
hat den Kommunen eine entsprechende Anwendung bei ihren Baumaßnahmen
empfohlen (zuletzt mit Bezugsschreiben vom 20.12.2022, B3-1512-30-139-65).

Für die meisten Bauprodukte haben sich die Preise mittlerweile stabilisiert. Aus diesem Grund kehrt das StMB bei Stoffpreisgleitklauseln für Baumaßnahmen der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung nun wieder zum Regelverfahren zurück (siehe Schreiben des StMB vom 14.07.2023, StMB-23-40012.1-3-2-36, Anlage).

Das StMI empfiehlt daher auch den Kommunen, ab sofort bei Stoffpreisgleitklauseln für Baumaßnahmen nur noch entsprechend den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 225 des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen und dem o.a. Schreiben des StMB vom 14.07.2023 zu verfahren. Demnach sind Stoffpreisgleitklauseln nur ausnahmsweise zu vereinbaren, wenn die drei in Nummer 2.1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen vorliegen (Preisveränderungen in besonderem Maße, langer Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Einbau (zehn bzw. in Ausnahmefällen sechs Monate), sowie Stoffkosten in Höhe von mindestens einem Prozent der geschätzten Auftragssumme). Die Vergabestellen werden gebeten, die Marktpreientwicklung genau zu beobachten.

Zu Preisanpassungen in bestehenden oder bereits abgeschlossenen Verträgen weisen wir ebenfalls auf die Erläuterungen in dem Schreiben des StMB vom 14.07.2023 hin.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, unverzüglich die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist in Kürze auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Merkel
Regierungsdirektorin